

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1967	Nummer 92
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	5. 7. 1967	VwVO d. Innenministers Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung	902
203030	6. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Krankenakten und Vordrucke	914
2250	18. 7. 1967	Bek. d. Innenministers Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken	916
61119	23. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Vergütungssteuer: Besteuerung von Spielapparaten auf Volksfesten	914

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 7. 1967	RdErl. — Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes	914
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 5. 1967	Bek. — Druckfehlerberichtigung zur Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung (MBL. NW. S. 683)	915
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 25 v. 10. 7. 1967	915

203010

I.

**Zweite Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen
Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung**

VwVO d. Innenministers v. 5. 7. 1967 —
II A 2 — 25.36 — 4073/67

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427 / SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 1. 12. 1960 (MBL. NW. 1961 S. 35), geändert durch Verwaltungsverordnung v. 24. 6. 1964 (MBL. NW. S. 954) — SMBl. NW. 203010 —, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(APOmD — Allg. Verw.)“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe c werden hinter den Worten „eine Volksschule mit Erfolg besucht“ die Worte „oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „an die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen“ die Worte „oder das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „1. Dezember“ durch die Worte „1. April“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „beim Regierungspräsidenten“ durch die Worte „bei der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Zusammensetzung, die Bestellung und das Verfahren der Auswahlkommission regelt der Innenminister.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „der Leiter der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres von den Ausbildungsbehörden eingestellt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „eine Geburtsurkunde“ die Worte „oder ein Geburtsschein“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Gestaltung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungsbehörde.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten und das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Bei den Regierungspräsidenten soll dies in der Regel der für den gehobenen nichttechnischen Dienst bestellte Ausbildungsleiter sein.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Aufgabe,“ und die Worte „und den theoretischen Unterricht zu leiten“ gestrichen. Als neuer Satz 3 wird angefügt:

Der Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidenten hat ferner den theoretischen Unterricht zu leiten.

8. § 8 a erhält folgende Fassung:

§ 8 a

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten. Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Theoretischer Unterricht

Der theoretische Unterricht wird nach dem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei den Regierungspräsidenten und in geschlossenen Lehrgängen bei der Landesverwaltungsschule erteilt; er beginnt mit einem Einführungslehrgang. Der Unterricht dient der Vermittlung des erforderlichen Wissens sowie der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Anwärter hat in jedem Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Arbeit aus dem Aufgabenbereich des Dezernats unter Aufsicht zu schreiben. Die Arbeit ist durch den ausbildenden Beamten zu bewerten und nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts mit dem Befähigungsbericht (§ 12) dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Während der Teilnahme am theoretischen Unterricht hat der Anwärter ferner die im Lehr- und Stoffverteilungsplan vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zu schreiben. Die Arbeiten sind nach Durchsicht und Bewertung dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Teilnahme an einem Abschlußlehrgang ab, der nach dem vom Innenminister erlassenen Lehr- und Stoffverteilungsplan bei der Landesverwaltungsschule durchgeführt wird. Der Abschlußlehrgang endet mit der Laufbahnprüfung.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Abschlußlehrgangs entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde nach Anhörung des Ausbildungsleiters über die Zulassung des Anwärters zum Lehrgang. Im Falle der Zulassung überweist er den Anwärter spätestens einen Monat vor Beginn des Lehrgangs der Landesverwaltungsschule. Mit der Überweisung sind eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 4 und die Personalakten (Unterordner A und C) zu übersenden.

12. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Annahmeveraussetzungen

(1) Mit dem Ziel der späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann zur Ableistung der Verwaltungslehrzeit angenommen werden, wer

- a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a und b erfüllt und
- b) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Innenminister kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe b) zulassen.

13. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Der Leiter der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

14. In § 22 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) Ziel der Verwaltungslehrzeit ist, den Verwaltungslehrling in die Arbeitsweise der Verwaltungsbehörden einzuführen und ihn mit dem Wesen und den Grundlagen der Verwaltung vertraut zu machen. Mit den Vorgängen des Geschäftsverkehrs ist er bekannt zu machen; in diesem Rahmen ist ihm Gelegenheit zu geben, den regelmäßigen Verwaltungsablauf kennenzulernen. Die Grundsätze der Verwaltungs- und Büroarbeit soll er in praktischer Arbeit durch Erledigung einfacher Büroarbeiten kennenlernen.

(3) Der Verwaltungslehrling wird bei der Ausbildungsbehörde praktisch ausgebildet; § 10 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Er soll nach Möglichkeit für die Ausbildung förderlichen Dezernten zugewiesen werden, die im Ausbildungsplan (Anlage 1) nicht aufgeführt sind; die Dauer der Ausbildung in einem Dezernat soll sechs Monate nicht unterschreiten. Der Verwaltungslehrling ist so zu verwenden, daß er einen Überblick über die wichtigsten Aufgaben des Ausbildungsdezernats erhält. Der für das Dezernat bestimmte Ausbildungsbeamte (§ 7 Abs. 4) hat die ordnungsgemäße Ausbildung des Verwaltungslehrlings zu überwachen und auf eine sinnvolle Gestaltung der Ausbildung hinzuwirken.

(4) Der Verwaltungslehrling hat an dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht teilzunehmen. Der Ausbildungsleiter soll bei den zuständigen Berufsschulen darauf hinwirken, daß die Verwaltungslehrlinge zusammen mit den Verwaltungslehrlingen anderer Verwaltungen in Verwaltungsfachklassen zusammengefaßt werden. Die Berufsschulzeugnisse sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen; Abschriften sind zu den Personalakten zu nehmen.

(5) Die §§ 12 und 13 finden entsprechende Anwendung. Ist zu erwarten, daß der Verwaltungslehrling nach seinen bisherigen Leistungen das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, so soll die Ausbildungsbehörde spätestens zwei Jahre nach Beginn der Verwaltungslehrzeit und erforderlichenfalls sechs Monate vor ihrer Beendigung die Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand des Verwaltungslehrlings unterrichten.

15. § 23 wird gestrichen.

16. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Ausbildungsleiters, ob der Verwaltungslehrling in den Vorbereitungsdienst übernommen werden kann. Verwaltungslehrlinge, die nach ihren Leistungen, ihren geistigen Anlagen und ihrer Gesamtpersönlichkeit für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst geeignet sind, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum/zur „Regierungsassistentenwärter(in)“ ernannt.

(2) Erfüllt der Verwaltungslehrling die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungs-

dienst nicht, so entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde, ob die Verwaltungslehrzeit verlängert wird oder der Verwaltungslehrling zu entlassen ist. Der Verwaltungslehrling ist zu entlassen, wenn nach den bisherigen Leistungen nicht zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung erreichen wird.

(3) Wird die Verwaltungslehrzeit verlängert, so regelt der Leiter der Ausbildungsbehörde die weitere Ausbildung. Die Dauer der weiteren Ausbildung beträgt ein Jahr.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Einstellungsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Buchstabe c) werden hinter den Worten „einer Volksschule“ die Worte „oder einen entsprechenden Bildungsstand“ eingefügt.

d) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: Das Bewerbungsgesuch ist dem Vorsitzenden der Auswahlkommission mit den Personalakten (Unterordner A) und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung des Leiters der Beschäftigungsbehörde vorzulegen.

e) In Absatz 3 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „der Leiter der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Innenminister gebildet wird; er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“. Der Innenminister kann bei Bedarf einen weiteren Prüfungsausschuß aus den stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses bilden. Die Landesverwaltungsschule führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter den Worten „hat einen“ die Worte „oder mehrere“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird als neuer Satz 1 eingefügt: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Innenminister auf die Dauer von drei Jahren berufen.

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

(4) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landes-siegel mit der in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Bezeichnung.

19. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest. Er kann den Ausbildungsleitern und in Ausnahmefällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.

20. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind aus den in der Anlage 6 aufgeführten Stoffgebieten auszuwählen.

(2) Es sind vier Aufgaben zu stellen. Für die Bearbeitung und Lösung von einer Aufgabe ist eine Zeit von vier vollen Stunden, für die übrigen drei Auf-

gaben eine Zeit von je drei vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an vier aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben werden.

(3) Körperbehinderten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

21. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „eine Niederschrift“ die Worte „nach dem Muster der Anlage 7“ eingefügt. In Satz 3 werden hinter den Worten „Die abgegebenen Arbeiten“ die Worte „und die Niederschrift“ eingefügt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
Der Vorsitzende kann einen Beamten, der im Abschlußlehrgang Unterricht erteilt hat, zur gutachtlichen Vorbeurteilung hinzuziehen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als zwei schriftliche Arbeiten geringer als ausreichend bewertet sind.

23. § 33 erhält folgende Fassung:

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Stoffgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll. Die Prüfung ist auf die in der Anlage 6 aufgeführten Stoffgebiete zu begrenzen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte, die im Abschlußlehrgang unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, hinzuziehen und beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten betragen.

24. § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36

Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten bei der Landesverwaltungsschule mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.

25. In § 37 Satz 1 werden die Worte „der Anlage 8“ durch die Worte „der Anlage 9“ ersetzt.

26. In § 40 a Satz 2 werden die Worte „der Anlage 9“ durch die Worte „der Anlage 10“ ersetzt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „bisherigen“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Die Worte „der Regierungspräsident“ werden durch die Worte „der Leiter der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

28. In § 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 2.“ gestrichen.

29. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ durch die Worte „unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe“ ersetzt.

30. Die Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

31. Die Anlage 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

32. Die Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

33. Die Anlage 6 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird durch die Anlage 4 zu dieser Verwaltungsverordnung ersetzt.

34. Als neue Anlage 7 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird die Anlage 5 zu dieser Verwaltungsverordnung eingefügt.

35. Die Anlage 7 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 8 und erhält die sich aus der Anlage 6 zu dieser Verwaltungsverordnung ergebende Fassung.

36. Die Anlage 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 9.

37. Die Anlage 9 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird Anlage 10.

Artikel II

- (1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 17 Buchstabe b) (§ 27 Abs. 1 Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

- (3) Die Ausbildung und Prüfung der am 31. Juli 1967 in der Ausbildung befindlichen Verwaltungslehrlinge und Beamten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch finden die §§ 28, 29, 30 Abs. 3, 31 Abs. 3, 32 Abs. 1, 33 Abs. 2 bis 4 und 36 in der durch diese Verwaltungsverordnung bestimmten Fassung Anwendung. Die Prüfungen sind vor dem nach § 28 zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

Anlage 1
(zu § 10 Abs. 1)

Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst der Regierungsassistentenanwärter

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbildungsstelle
I. Ausbildung in der Verwaltung		
1.	Beamtenrecht, Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	Regierungspräsident (Dezernat 11 oder 44), LBV oder Kreispolizeibehörde
2.	Haushaltsangelegenheiten; Beschaffungswesen und Hilfsdienste; Berechnung und Anweisung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne; Reise- und Umzugskosten; Beihilfen; Unterstützungen; Vorschüsse	Regierungspräsident (Dezernat 11, 12, 25 oder 44), LBV oder Kreispolizeibehörde
3.	Regierungshauptkasse	Regierungspräsident (Dezernat 13)
4.	Aufgaben der Ordnungsverwaltung	Regierungspräsident (Dezernat 21, 23, 24, 52, 63 oder 64)
5.	Aufgaben der Leistungsverwaltung	Regierungspräsident (Dezernat 36, 45, 51 oder 55)

II. Teilnahme an Lehrgängen

1. Einführungslehrgang bis zu 1 Monat
2. Abschlußlehrgang bis zu 2 Monaten

Anmerkungen zu Abschnitt I:

- 1) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist nicht bindend.
- 2) Der Anwärter wird in jedem Ausbildungsabschnitt drei Monate ausgebildet. Der Erholungsurlaub ist auf die Ausbildungsabschnitte 3 bis 5 anzurechnen.
- 3) Die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) eingestellten Anwärter sind in den Ausbildungsabschnitten 1 und 2 beim LBV auszubilden und zur Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten 3 bis 5 einem Regierungspräsidenten zu überweisen.

....., den 19.....
(Behörde, Dezernat)

Befähigungsbericht

über den / die
(Bezeichnung) (Vor- und Familienname)

für die Zeit seiner Ausbildung bei / im
(Behörde, Dezernat)

von bis

1. Persönlichkeitsmerkmale

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Selbständigkeit
- d) Ausdrucksvermögen
 - aa) mündlich
 - bb) schriftlich
- e) Fleiß
- f) Ordnungssinn
- g) Zuverlässigkeit und Gründlichkeit
- h) Pünktlichkeit
- i) Persönliches Auftreten
- j) Verhalten gegenüber den Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie der Bevölkerung

2. Leistungen

- a) Arbeitsfreude
- b) Arbeitsverhalten (Tempo, Sorgfalt, Übersicht)
- c) Theoretische Kenntnisse
- d) Ergebnis der Übungsarbeiten

3. Allgemeines Bildungsstreben

.....

4. Dienstliche und außerdienstliche Führung

.....

5. Ist das Ausbildungsziel erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

.....

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

6. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

.....

7. Zusammenfassendes Urteil:

.....

Gesamtergebnis *

.....

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kenntnis genommen.

....., den 19.....

.....
 (Verwaltungslehrling, Regierungsassistentenanwärter)

Gesehen.

....., den 19

.....
 (Unterschrift des Ausbildungsleiters)

.....
 * Das Gesamtergebnis ist mit einer der in § 34 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bezeichneten Noten zu bewerten.

.....
(Ausbildungsbehörde)**Beschäftigungstagebuch ***für den / die
(Bezeichnung) (Vor- und Familienname)

Ausbildungsstelle (Behörde/Dezernat)	Dauer der Ausbildung von bis	Kurze Darstellung von Art und Inhalt der Beschäftigung	Bescheinigung des ausbildenden Beamten	Sichtvermerk des Ausbildungsleiters
1	2	3	4	5

* Das Beschäftigungstagebuch ist fortlaufend in monatlichen Abschnitten zu führen und monatlich dem ausbildenden Beamten vorzulegen.

Anlage 4

(zu §§ 30 Abs. 1, 33 Abs. 1)

**Übersicht
über die in der Laufbahnprüfung zu stellenden Aufgaben**

1. Schriftliche Prüfung (§ 30 Abs. 1)

Die vier Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht oder Bürokunde;
- c) Allgemeines Beamtenrecht oder Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst;
- d) Besoldungsrecht oder Versorgungsrecht;
- e) Kassenwesen oder Reisekostenrecht.

2. Mündliche Prüfung (§ 33 Abs. 1)

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling gründliche Kenntnisse auf den folgenden Stoffgebieten nachweisen:

- a) Verfassungsrecht; Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen;
- b) Allgemeines Beamtenrecht;
- c) Besoldungsrecht;
- d) Reisekostenrecht;
- e) Beihilfenrecht;
- f) Versorgungsrecht der Beamten;
- g) Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst;
- h) Anordnungswesen;
- i) Kassenwesen;
- j) Bürokunde.

Der Prüfling soll ferner Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:

- a) Allgemeines Verwaltungsrecht;
- b) Kommunales Verfassungsrecht;
- c) Ordnungs- und Polizeirecht;
- d) Haushaltsrecht;
- e) Umzugskostenrecht;
- f) Datenverarbeitung.

Anlage 5
(zu § 31 Abs. 3)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

in

am in der Zeit von bis Uhr

Prüfungsarbeit: (Stoffgebiet)

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfling, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname

Dauer der Abwesenheit
von bis

[illegible]

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich

Herrn / Frau / Fräulein
als dem Vorsitzenden / als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses — Beamten / am
übergeben / unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt / als versiegeltes Wertpaket gegen Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift

Der / Die
(Amts- / Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1960 (SMBl. NW. 203010) mündlich geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer,
4. als 3. Beisitzer,
5. als 4. Beisitzer.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurden folgende Beamte hinzugezogen:

1. für das Gebiet:
2. für das Gebiet:

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Prüfling ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- c) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des einfachen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- c) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des einfachen nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes
in der allgemeinen und inneren Verwaltung
beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

203030

Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten Krankenakten und Vordrucke

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1967 — IV D 3 — 5141

Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 9. 11. 1960 (SMBL. NW. 203030) werden aufgehoben. Die Hinweise in Abschnitt B. Ziff. 1 und 4 auf die Anlagen 1, 2 und 3 sind zu streichen.

— MBL. NW. 1967 S. 914.

61119

Vergnügungssteuer Besteuerung von Spielapparaten auf Volksfesten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1967 —
III B 1 — 4 150 — 7866 67

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister weise ich darauf hin, daß die Besteuerung von Spielapparaten der in § 2 Nr. 6 des Vergnügungssteuergesetzes v. 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361; SGV. NW. 611) — VergnStG — genannten Art, die im Rahmen von „Volksbelustigungen und Schaustellungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art“ (z. B. Ausspielschäften) betrieben werden, seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig ist. Das muß entsprechend auch für die anderen in § 2 Nr. 6 aufgeführten Apparate gelten.

Durch das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1965 sind die o. g. Volksbelustigungen und Schaustellungen aus der Steuerpflicht, der sie bis dahin nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Vergnügungssteuergesetzes v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 295) — VergnStG a. F. — unterlagen, entlassen worden. Die Aufstellung der in § 2 Nr. 6 VergnStG aufgeführten Apparate, mit deren Hilfe solche (nicht mehr der Steuerpflicht unterliegenden) Volksbelustigungen und Schaustellungen durchgeführt werden, ist daher nach neuem Recht gleichfalls steuerfrei. Dem entsprach auch die früher übliche Praxis, die Apparate auf Jahrmärkten usw. nicht gemäß § 21 VergnStG a. F. nach dem Werte des einzelnen Apparates, sondern gemäß § 20 VergnStG a. F. nach dem Vielfachen des Einzelpreises zu besteuern. Es würde dem Willen des Landesgesetzgebers, Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten usw. generell von der Steuer freizustellen, widersprechen, wenn die dazu benutzten mechanischen Geräte nunmehr nach § 19 VergnStG besteuert würden.

Diese Schlußfolgerung ergibt sich auch daraus, daß der Gesetzgeber bei dem „Halten“ von Apparaten i. S. des § 2 Nr. 6 VergnStG (und des § 2 Abs. 2 Nr. 7 VergnStG a. F.) offensichtlich an eine Aufstellung von einer gewissen Dauer gedacht hat; denn sonst wäre die Regelung des § 19 Abs. 2 und 4 VergnStG (und des § 21 Abs. 2 und 4 VergnStG a. F.), wonach die Steuer „für jeden angefangenen Kalendermonat“ zu berechnen und „innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres“ zu entrichten ist, unverständlich. Die wiederholte Besteuerung der oft mehrmals wöchentlich den Aufstellungsort wechselnden Apparatehalter auf Jahrmärkten usw. nach § 19 Abs. 2 VergnStG an jedem Aufstellungsort würde zu einer unverhältnismäßig hohen Steuerlast führen, während die nur einmalige Besteuerung innerhalb eines Kalendermonats ein außerordentlich kompliziertes und unwirtschaftliches Zerlegungsverfahren, das aber im Gesetz nicht vorgesehen ist, bedingen würde.

Schließlich ist die steuerliche Schlechterstellung der apparatehaltenden Schausteller gegenüber ihren übrigen

Schaustellerkollegen auch sachlich nicht gerechtfertigt, zumal gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV v. 6. Februar 1962 — BGBl. I S. 153) die gewerberechtlich erforderliche Erlaubnis für **Geldspielgeräte** nicht erteilt werden darf, wenn das Gerät „in Betrieben auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“ aufgestellt werden soll.

— MBL. NW. 1967 S. 914.

II.

Innenminister

Strahlenschutz-Einführungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1967 — VI A 6 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet in der Zeit vom **20. November bis 1. Dezember 1967** einen weiteren Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind Plätze reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen und empfehle, den Ärzten der Bezirksregierungen und Gesundheitsämter, die bisher noch nicht an einem Einführungskurs in Neuherberg teilgenommen haben, die Teilnahme zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs wird das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen vornehmen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 250,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Der Kurs beginnt am 20. November und endet am 1. Dezember 1967. Der 19. November gilt als Anreise- und der 2. Dezember 1967 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Den Teilnehmern kann Reisekostenvergütung in Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes für die Dauer des Kurses gezahlt werden (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 RKG i. Verb. mit meinem RdErl. v. 28. 12. 1966 (n. v.) — II A 4 — 25.46.01 — 6303/66 —).

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen und kreisfreien Städten zustehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus den mit Kassenanschlag für 1967 bei Einzelplan 03 Kapitel 0391 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziffer III. 4.12 der Vorbemerkungen zum Kassenanschlag für 1967 Einzelplan 03 Kapitel 0391).

— MBL. NW. 1967 S. 914.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Druckfehlerberichtigung**

zur Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 2. 5. 1967 (MBL. NW. S. 683)

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Auf S. 683 unter Ziff. 2 muß es in der 6. Zeile richtig
heißen:

„Karl-Heinz Vogelgesang, Mülheim Ruhr“.

Die Redaktion

— MBL. NW. 1967 S. 915.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 25 v. 10. 7. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	28. 6. 1967	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministers	98
20321	23. 6. 1967	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)	98
45	16. 6. 1967	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	100
7124	19. 6. 1967	Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gemäß § 44 Abs. 1 der Handwerksordnung	100
	21. 6. 1967	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1967 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid	101
	27. 6. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	101

— MBL. NW. 1967 S. 915.

2250

Ablieferung amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken

Bek. d. Innenministers v. 18. 7. 1967 —
I B 3: 22 — 12. 15

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. 6. 1967 beschlossen:

- 1.1 Alle Landesbehörden und Einrichtungen des Landes haben von den von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Drucksachen oder sonstigen Veröffentlichungen je ein Freixemplar unmittelbar nach ihrem Erscheinen an die
 - 1.11 Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main,
 - 1.12 Universitätsbibliothek in Bonn, soweit die Drucksache oder Veröffentlichung in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln erscheint und nicht bereits der Ablieferungspflicht nach § 12 des Landespressegesetzes NW unterliegt,
 - 1.13 Universitätsbibliothek in Münster, soweit die Drucksache oder Veröffentlichung in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster erscheint und nicht bereits der Ablieferungspflicht nach § 12 des Landespressegesetzes NW unterliegt,
- 1.14 Landes- und Stadtbibliothek in Düsseldorf, soweit die Drucksache oder Veröffentlichung im Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint.
- 1.2 sowie auf Anforderung an die
 - 1.21 Staatsbibliothek der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Berlin,
 - 1.22 Bayerische Staatsbibliothek, München,
 - 1.23 Bibliothek des Deutschen Bundestages, Bonn, abzuliefern.
- 2 Von der Ablieferung sind ausgeschlossen:
 - 2.1 Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung,
 - 2.2 Sonderabdrucke aus amtlichen Veröffentlichungen, außer wenn sie ein besonderes Titelblatt führen,
 - 2.3 Formblätter und Vordrucke.
- 3 In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Fachminister im Benehmen mit dem Innenminister über die Ablieferungspflicht.
- 4 Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu treffen.

MBL. NW. 1967 S. 916.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.